



Was ermöglicht mir die Berufsreifeprüfung?

Die Berufsreifeprüfung – auch Berufsmatura genannt – ist der „normalen Matura“ gleichgestellt.

Sie berechtigt zum Besuch von weiterführenden Ausbildungen, die eine Matura voraussetzen (Kollegs, Akademien, Fachhochschulen, Universitäten) und ist eine allgemeine berufsübergreifende Höherqualifizierung.

Vor allem für Personen mit Lehrabschluss und für Absolvent/innen einer Fachschule (BMS) stellt die Berufsreifeprüfung die optimale Möglichkeit dar, in möglichst kurzer Zeit zur Matura zu gelangen. Abgänger/innen einer 5-jährigen Berufsbildenden Höheren Schule (HAK, HTL oder HBLA) können diese Art der Matura absolvieren, wenn mindestens drei Jahre positiv abgeschlossen worden sind UND eine mindestens 3-jährige Berufstätigkeit (egal, in welchem Berufsfeld) nachgewiesen wird.

Voraussetzungen zur Zulassung zur Berufsreifeprüfung

Wenn Sie eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen haben, sind Sie dazu berechtigt, die Berufsreifeprüfung zu absolvieren. Gerne beraten wir Sie dazu persönlich!

- 1. Lehrabschlussprüfung** nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969
- 2. Facharbeiterprüfung** nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990
- 3. mindestens dreijährige mittlere Schule**
- 4. mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz**, BGBl. I Nr. 108/1997
- 5. mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G)**, BGBl. Nr. 102/1961
- 6. Meisterprüfung** nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194
- 7. Befähigungsprüfung** nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194
- 8. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung** nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990
- 9. Dienstprüfung** gemäß § 28 des **Beamten-Dienstrechtsgesetzes** 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 bzw. § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in Verbindung mit § 28 BDG 1979 für eine entsprechende oder höhere Einstufung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A 4, D, E 2b, W2,M BUO2d oder die Bewertungsgruppe v4/2, jeweils gemeinsam mit einer tatsächlich im Dienstverhältnis verbrachten Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres:
Die erfolgreich abgelegte Dienstprüfung ist durch das Zeugnis über diese Prüfung zu belegen. Der Nachweis über die im Dienstverhältnis verbrachte Dienstzeit von mindestens 3 Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist durch eine entsprechende Bestätigung der Bundesdienststelle zu erbringen, wobei hier auch Zeiten berücksichtigt werden, die in einer niedrigeren Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe zurückgelegt worden sind.
- 10. erfolgreicher Abschluss sämtlicher Pflichtgegenstände in allen Semestern der 10. und 11. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung**, jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie erfolgreicher Abschluss aller Module über Pflichtgegenstände der ersten vier Semester einer berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige oder einer höheren Anstalt der Lehrer-

und Erzieherbildung für Berufstätige: Der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Pflichtgegenstände in allen Semestern der 10. und 11. Schulstufe einer BHS oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung ist durch die entsprechenden Semesterzeugnisse nachzuweisen. Die berufliche Tätigkeit im Ausmaß von (insgesamt) mindestens drei Jahren kann durch entsprechende Bestätigungen oder Zeugnisse des Dienstgebers bzw. der Dienstgeber, mittels Versicherungsdatenauszug oder in sonstiger geeigneter Form erbracht werden, sofern dadurch die Berufstätigkeit im geforderten Ausmaß zweifelsfrei dokumentiert ist. Ein Mindestbeschäftigungsausmaß bezüglich Wochenstundenzeit ist dabei nicht gefordert. Der erfolgreiche Abschluss aller Module über Pflichtgegenstände der ersten vier Semester einer berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und 4 Durchführungsbestimmungen zur Berufsreifeprüfung Erzieherbildung für Berufstätige ist durch die entsprechenden Halbjahreszeugnisse oder das entsprechende Zeugnis nachzuweisen. Diese Ziffer wurde mit BGBl. I Nr. 9/2012 novelliert (Berücksichtigung der neuen Struktur der Oberstufe und des modularen Aufbaus der Berufstätigenformen). Zusätzlich gilt aber nach wie vor, dass wie bisher auch der erfolgreiche Abschluss des III. Jahrganges einer berufsbildenden höheren Schule oder der 3. Klasse einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie auch der erfolgreiche Abschluss des 4. Semesters einer als Schule für Berufstätige geführten Sonderform der genannten Schularten zur Ablegung der Berufsreifeprüfung berechtigt. Auch diese alten Strukturen (vor der Einführung der Oberstufe Neu und des modularen Aufbaus der Berufstätigenformen) vor der Novelle BGBl. I Nr. 9/2012 sind von §1 Abs. 1 Z10 BRPG miterfasst.

11. erfolgreicher Abschluss eines gemäß § 5 Abs.3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr.305, durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem **Konservatorium**.
12. erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen **künstlerischen Studiums** an einer Universität gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, oder an einer Privatuniversität gemäß Universitätsakkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr.168/1999, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung nachzuweisen war.
13. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zur/zum **HeilmasseurIn** gemäß dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002
14. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der **medizinischen Fachassistenz** gemäß dem Medizinischen Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012.
15. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der **Pflegefachassistenz** gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. Nr. 75/2016.



Unser Konzept für die Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung

Tageskurs: 2 Semester (in Linz, Attnang-Puchheim und Salzburg)
Kurszeiten zwischen 09:00 Uhr und 16:00 Uhr
Kursbeginn im September
30 Wochenstunden (inkl. Lernzeiten)
Deutsch: 1 Semester
Mathematik, Englisch und Fachbereich: 2 Semester

Abendkurs: 3 Semester (in Linz)
Kurszeiten ab 18:00 Uhr
Kursbeginn im September & Februar
20 Wochenstunden (inkl. Lernzeiten)
Deutsch: 1 Semester
Fachbereich: 2 Semester
Mathematik & Englisch: 3 Semester

Individueller Kursbesuch: Gerne planen wir mit Ihnen einen individuell zusammengestellten Stundenplan!

Unser Stundenplan ermöglicht es, in den Tageskursen **die komplette Berufsreifeprüfung in einem Jahr** abzuschließen, daher kann die Berufsreifeprüfung beispielsweise auch in der Bildungskarenz absolviert werden.

In den Abendkursen ist der Abschluss in 3 Semestern (1,5 Jahren) möglich.

Natürlich müssen die Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung nicht alle parallel besucht werden. Auch längere Kursvarianten mit weniger Wochenstundenaufwand sind möglich. Vor allem Berufstätigen empfehlen wir, nicht den gesamten Unterricht parallel zu besuchen, bzw. die Arbeitsstunden zu reduzieren. Gerne informieren wir Sie über die Möglichkeiten!

Unabhängig von der gewählten Kursvariante, findet der **Unterricht in den Fachbereichen** wie folgt statt:

- Fachbereich Rechnungswesen, Betriebs- & Volkswirtschaft: abends, einmal wöchentlich
- Fachbereich Gesundheit und Soziales: geblockt an insgesamt 4 Sonntagen

Unsere BRP Vorbereitungskurse finden in Linz statt, weitere Durchführungsorte, die zum Standort Linz gehören, sind Attnang – Puchheim und Salzburg.

Prüfungen

Für die Berufsreifeprüfung sind folgende **Teilprüfungen** zu absolvieren:

Deutsch	Mathematik	Englisch	Fachbereich	
			entweder RW/BWL/VWL <u>oder</u> Gesundheit & Soziales	
schriftliche Prüfung & mündliche Prüfung	schriftliche Prüfung	mündliche Prüfung	RW/BWL/VWL schriftliche Prüfung & mündliche Prüfung	Gesundheit & Soziales Projektarbeit & mündliche Prüfung

Der Antritt zur letzten Teilprüfung ist nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres möglich.
Erste Teilprüfungen können aber bereits ab 17 Jahren absolviert werden.

Nähere Infos zum Fachbereich

Der Fachbereich ergibt sich entweder aus dem **erlernten Beruf** (z.B. Lehrabschluss, Abschluss einer 3-jährigen Fachschule, ...) oder aus dem **Berufsfeld** (auch ehrenamtliche Tätigkeiten zählen dazu). Letzteres muss entweder vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin bestätigt und/oder durch Kursbesuchsbestätigungen nachgewiesen werden.

Entfall von Teilprüfungen

Bestimmte Berufsausbildungen ersetzen den **Fachbereich** (siehe Anhang: Meisterprüfungen, Werkmeisterschule, 3-jährige Fachakademie, Krankenpflege-Diplom etc.).

Die Teilprüfung **Englisch** entfällt durch bestimmte Sprachzertifikate (siehe Anhang: First Certificate in English, Certificate in Advanced English etc.).

Unsere Prüfschule: ALW Amstetten

Die Prüfungen werden von unserer Kooperations- und Prüfschule, der ALW Amstetten abgenommen.

Fachschulen und ALW Amstetten

Klosterstraße 14

3300 Amstetten

Die Zulassung zur Prüfschule, sowie die Prüfungsanmeldungen werden bei uns in der Maturaschule mit unserer Unterstützung gemacht.



In wenigen Schritten zur Berufsreifeprüfung

- Schritt 1** Informieren Sie sich, ob Sie die **Voraussetzungen** für die Berufsreifeprüfung erfüllen. Gerne beraten wir Sie diesbezüglich.
- Schritt 2** Kommen Sie zu einem unserer kostenlosen und unverbindlichen **Informationsabende**. Hier wird Ihnen die Berufsreifeprüfung und das Konzept der Maturaschule – Institut Dr. Rampitsch ausführlich vorgestellt.
- Anmeldung erbeten unter www.matura.at
- Schritt 3** In unseren ebenfalls kostenlosen und unverbindlichen **Beratungsterminen** nehmen wir uns gerne Zeit für Sie, um u.a. folgende Fragen zu klären:
Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Berufsreifeprüfung?
Welcher Fachbereich ist für Sie möglich?
Erfüllen Sie evtl. die Voraussetzung für den Entfall einer Teilprüfung?
Welche Kursvariante ist die richtige für Sie?
Haben Sie genügend Zeit neben Beruf und Familie?
- Anmeldung unter 0732/661199 oder www.matura.at.
- Schritt 4** **Anmeldung** zu den gewünschten Kursen in der Maturaschule – Institut Dr. Rampitsch.
- Schritt 5** In den ersten Wochen nach Kursbeginn stellen Sie mit unserer Unterstützung den Antrag auf **Zulassung** zur Berufsreifeprüfung an unserer Prüfschule, der ALW Amstetten. Den Zulassungsbescheid erhalten Sie wenige Wochen darauf.
- Schritt 6** Anmeldung zu den einzelnen **Teilprüfungen** und Absolvierung dieser.
- Schritt 7** Nach erfolgreicher Ablegung der Teilprüfungen kann das **Berufsreifeprüfungszeugnis** ausgestellt werden.

Beratung und Anmeldung

Lassen Sie sich von uns ausführlich und kostenlos beraten, bevor Sie einen Kurs buchen. Wir stehen Ihnen nach Terminvereinbarung unter 0732/661199 gerne innerhalb unserer Öffnungszeiten zur Verfügung:

Mo – Do: 09:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Fr: 09:00 – 13:00 Uhr

Ferienöffnungszeiten: 09:00 – 13:00 Uhr

Sie finden uns in der Scharitzerstraße 1, 4020 Linz.
Das Büro der Maturaschule befindet sich im 2. Stock.



Förderungsrichtlinien (Stand April 2019)

Für den Besuch bzw. Abschluss von BRP-Vorbereitungslehrgängen gibt es diverse Förderungen, die von unterschiedlichen Stellen abgewickelt werden und auf unterschiedliche Zielgruppen ausgerichtet sind.

Sämtliche folgende Angaben zu den Förderungen sind Auszüge aus den Websites der jeweiligen Förderstellen und ohne Gewähr. Für aktuelle Informationen über die unten angeführten Kontaktdaten bitte sich an die jeweiligen Förderstellen zu wenden.

Oberösterreichisches Bildungskonto

Wer wird gefördert?

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, d.h. in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehende Personen
- Personen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Arbeitsverhältnis waren und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
- Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, keine Leistungen des AMS erhalten bzw. erhalten haben und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
- Geringfügig Beschäftigte
- Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehende Personen
- Freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- Ein-Personen-Unternehmerinnen und Ein-Personen-Unternehmer, Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer mit maximal fünf (VZÄ – Vollzeitäquivalent) Beschäftigten.

Nicht gefördert werden:

- Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und bisher keinen Arbeitnehmerstatus hatten
- Personen, die eine Alterspension beziehen
- Personen mit einem akademischen Abschluss
- alle Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium, MBA, MSc etc.)
- der Besuch von Hobbykursen und der Erwerb von Lenkerberechtigungen, ausgenommen der Gruppen C bis F bei unmittelbarer beruflicher Anwendung
- Kurskosten unter 100 Euro
- Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und Prüfungsgebühren.

Was wird gefördert?

Gefördert werden berufsorientierte Weiterbildungen und Umschulungen (bei Umschulungen sind die Bildungsmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Abschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen).

- Kurskosten für Bildungsmaßnahmen

Wie wird gefördert?

- Die maximale Gesamtförderhöhe gilt für den Zeitraum 2015 bis 2018.
- Bildungsmaßnahmen werden grundsätzlich mit 30 % der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.



- Bildungsmaßnahmen werden mit einem erhöhten Fördersatz von 60 % der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.400 Euro gefördert, dies gilt für Personen
 - die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Arbeitsverhältnis waren und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
 - Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger nach der Kinderkarenz, die beim AMS
 - arbeitssuchend gemeldet sind, keine Leistungen des AMS erhalten und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
 - zur Vorbereitung auf die ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz
 - ab Vollendung des 50. Lebensjahres, sofern ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 2.200 Euro brutto beträgt
 - die zwecks Integration Deutschkurse besuchen (A1, A2, B1 und B2)
 - die keinen höheren formalen Abschluss als maximal den Pflichtschulabschluss und keine Berufsausbildung haben
 - Sprachkurse generell bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 1.000 Euro.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Hauptwohnsitz zu Kursbeginn in Oberösterreich
- Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über das Qualitätssiegel der Oö. Erwachsenenbildung verfügt, durch vergleichbare Verfahren (Ö-Cert) zertifiziert ist oder an Akademien bzw. Schulen, die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen mit Bescheid eingerichtet sind.
- Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung von 75 % der Bildungsmaßnahme erforderlich.

Alle Informationen zu weiteren Förderungen finden Sie unter www.kursfoerderung.at.

Alle Informationen zum Bildungskonto OÖ finden Sie unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/170925.htm>

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Förderung haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
Abteilung Gesellschaft

Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Telefon: 0732/772014900

e-Mail: bildungskonto@ooe.gv.at



Salzburger Bildungsscheck

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieser Förderaktion ist die Verbesserung der beruflichen Qualifizierung von Salzburger Arbeitnehmer/innen. Mit dem Salzburger Bildungsscheck werden berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen gefördert, in welchen Qualifikationen vermittelt werden, die entweder unmittelbar im Berufsleben angewendet werden können oder die Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

(1) Der/die Antragssteller/in muss zum Zeitpunkt des Kursbeginns den Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben sowie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

(2) Folgender Personenkreis wird gefördert, wobei als Stichtag das Datum des Kursbeginns gilt:

- Arbeitnehmer/innen
- Freie Dienstnehmer/innen
- Geringfügig Beschäftigte
- Lehrlinge
- Wiedereinsteiger/innen
- Arbeitslose
- selbstständig Erwerbstätige mit in Summe max. 5 Beschäftigten/Lehrlingen
- Bezieher/innen von Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld
- Mindestsicherungsbezieher/innen

(3) Es werden ausschließlich berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen gefördert, in welchen Qualifikationen vermittelt werden, die entweder unmittelbar im Berufsleben angewendet werden oder Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind. Allenfalls wird der/die Antragsteller/in nach der Prüfung des Ansuchens aufgefordert, die berufliche Notwendigkeit der beantragten Bildungsmaßnahme gesondert darzulegen. Bei Bildungsmaßnahmen zu Umschulungen sind diese innerhalb eines Jahres nach Kursabschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen.

(4) Das Förderungsansuchen kann vor Beginn, muss aber spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Kursende oder abgelegter Prüfung eingebracht werden. Das Ansuchen ist auf elektronischem Weg über die Website www.salzburg.gv.at/bildungsscheck einzubringen.

(5) 75 % der Bildungsmaßnahme muss absolviert sein und die Teilnahme vom Bildungsträger bestätigt werden. (...)

§ 3 Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Dabei gelten folgende Förderobergrenzen:

- a) 50 % der Kurskosten, max. EUR 900.
- b) Personen über 50 Jahre zum Zeitpunkt des Kursbeginns: 50 % der Kurskosten, max. EUR 1.300

§ 7 Förderauszahlung

(1) Die Förderung wird nach Absolvierung der Ausbildung oder erfolgreichem Abschluss der geförderten Maßnahme bzw. nach Bestätigung der Teilnahme und der Bezahlung der Ausbildung (sofern nicht der Bildungsträger dem Land Salzburg diese bestätigt) im Nachhinein in einem Gesamtbetrag angewiesen. Der/die Antragsteller/in hat daher längstens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der geförderten Maßnahme unaufgefordert eine Kopie der Bestätigungen dem Land Salzburg zu übermitteln (sofern nicht der Bildungsträger diese direkt dem Land Salzburg übermittelt), damit die Auszahlung veranlasst werden kann.



(2) Wird die geförderte Maßnahme vorzeitig abgebrochen, ist dies umgehend der Förderstelle zu melden. Wird binnen einer Frist von 3 Monaten nach Ausbildungsende bzw. Ablegung der Prüfung keine Bestätigung über die Teilnahme oder den Abschluss der geförderten Maßnahme vorgelegt, gilt das Ansuchen als zurückgezogen. (...)

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Förderung haben, wenden Sie sich bitte an:

bildungsscheck@salzburg.gv.at
Gerhard Walcher, Ursula Wörgötter, Andrea Neumaier,
Tel. +43 662 8042-3600



ANHANG

Stand: Mai 2015

Entfall von Teilprüfungen

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung StF: BGBl. II Nr. 268/2000,
Änderungen: BGBl. II Nr. 371/2005, BGBl. II Nr. 39/2010, BGBl. II Nr. 129/2013
Hinweis: ausschließliche Rechtsverbindlichkeit besitzt die im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich kundgemachte Fassung

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 21/1998 und 52/2000 wird verordnet:

Die Teilprüfung aus **Englisch bzw. einer anderen lebenden Fremdsprache** muss nicht abgelegt werden, wenn Sie untenstehendes Sprachzertifikat erworben haben

§ 1. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, entfällt für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. Bereich Englisch

- a) Certificate in Advanced English (CAE),
- b) Certificate of Proficiency in English (CPE),
- c) Business English Certificate (BEC), Niveau 3,
- d) Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT),
- e) Vantage-Business English Certificate (BEC),
- f) TELC English, die dem Niveau B2 entsprechen,
- g) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Englisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
- h) First Certificate in English (FCE)

2. Bereich Französisch

- a) Diplôme de Français Professionnel (DFP) Affaires B2,
- b) Diplôme de Français des Affaires (DFA 2) B2,
- c) Diplôme d'études en langue française (DELFF) B2,
- d) Diplome de francais des affaires – DFA 1

3. Bereich Italienisch

- a) Certificato di Conoscenza della Lingua Italiana, Niveau 5,
- b) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 3 (CLIDA P3),
- c) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 5 (CLIDA P5),
- d) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Turistico-Commerciale (CLIDA TC),
- e) Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri (PLIDA B2),
- f) Certificato di Lingua Italiana – livello 3 (CELI 3),
- g) Certificato di lingua italiana – CELI 2,
- h) Certificato di italiano commerciale, livello intermedio – CIC 1

4. Bereich Spanisch

Diplomas de Espanol como Lengua Extranjera, Nivel Intermedio (DELE B2)

Die Teilprüfung aus dem **Fachbereich** entfällt für Personen, die eine der nachstehend aufgezählten Prüfungen abgelegt haben.

§ 2. Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, entfällt für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. Abschlussprüfung an Werkmeisterschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,

2. Abschlussprüfung an Bauhandwerkerschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,

3. Diplomprüfung nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 634/1973, in der geltenden Fassung, und gemäß der Zweiten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 73/1975, in der geltenden Fassung, sowie nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999, in der geltenden Fassung,

4. Abschlussprüfung an einer nachstehend genannten Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Mindestausmaß von 1 000 Unterrichtseinheiten geführt wird:

- a) Fachakademie für Angewandte Informatik,
- b) Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt Software-Entwicklung,
- c) Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt System-Administration,



- d) Fachakademie für Automatisierungstechnik,
- e) Fachakademie für Elektroenergie-technik – Schwerpunkt Gebäudeenergieeffizienz/ Ökoenergie-technik,
- f) Fachakademie für Fertigungstechnik,
- g) Fachakademie für Fertigungstechnik/Produktionsmanagement,
- h) Fachakademie für Handel,
- i) Fachakademie für Hochbau,
- j) Fachakademie für Holzbau, Design, Technologie und Betriebsmanagement,
- k) Fachakademie für Holzwirtschaft und -technologie,
- l) Fachakademie für Industrie-Informatik,
- m) Fachakademie für Innenausbau/Raumgestaltung,
- n) Fachakademie für Konstruktion und Produktdesign,
- o) Fachakademie für Marketing,
- p) Fachakademie für Marketing & Management,
- q) Fachakademie für Medieninformatik,
- r) Fachakademie für Medieninformatik und Mediendesign,
- s) Fachakademie für Rechnungswesen/Controlling,
- t) Fachakademie für Spritzgusstechnik/Automation,
- u) Fachakademie für Umweltschutz,

(Anm.: Z 5 aufgehoben durch VfGH, BGBl. II Nr. 189/2018)

(Anm.: Z 6 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 39/2010)

7. a. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Februar 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,

b. Befähigungsprüfung für Erzieher an einer Bildungsanstalt für Erzieher gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Februar 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,

c. Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Februar 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,

8. gewerbliche Meisterprüfung,

a) die bis 30. Juni 1995 abgelegt worden ist,

b) die nach dem 1. Juli 1995 gemeinsam mit der Unternehmerprüfung abgelegt worden ist,

c) die nach dem 1. Juli 1995 abgelegt worden ist, für

- Bäcker gemäß BGBl. Nr. 22/1981,
- Bildhauer gemäß BGBl. Nr. 74/1995,
- Binder gemäß BGBl. Nr. 180/1989,
- Blechblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 973/1994,
- Bodenleger gemäß BGBl. Nr. 290/1994,
- Bootbauer gemäß BGBl. II Nr. 464/1999,
- Buchbinder gemäß BGBl. Nr. 193/1989,
- Bürokommunikationstechniker gemäß BGBl. Nr. 909/1994,
- Dachdecker gemäß BGBl. Nr. 96/1981,
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger gemäß BGBl. Nr. 567/1989,
- Drechsler gemäß BGBl. Nr. 181/1989,
- Elektroniker und Elektromaschinenbauer gemäß BGBl. Nr. 910/1994,
- Fleischer gemäß BGBl. Nr. 11/1981 idF BGBl. Nr. 59/1989,
- Fotografen gemäß BGBl. Nr. 52/1994,
- Gärtner gemäß BGBl. Nr. 467/1993,
- Glaser gemäß BGBl. Nr. 321/1981,
- Glasschleifer gemäß BGBl. Nr. 322/1981,
- Gold- und Silberschmiede und Juweliere gemäß BGBl. Nr. 207/1987,
- Hafner gemäß BGBl. Nr. 272/1981,
- Harmonikamacher gemäß BGBl. Nr. 553/1993,
- Holzblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 755/1994,
- Hörgeräteakustiker gemäß BGBl. II Nr. 501/1999,
- Kälteanlagentechniker gemäß BGBl. Nr. 908/1994,
- Karosseriebauer gemäß BGBl. Nr. 164/1981,
- Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 sowie gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 idF BGBl. II Nr. 406/1998,
- Kartonagewarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 685/1992,
- Keramiker gemäß BGBl. Nr. 271/1981,
- Klaviermacher gemäß BGBl. Nr. 552/1993,
- Kraftfahrzeugtechniker gemäß BGBl. Nr. 113/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 113/1996 idF BGBl. II Nr. 191/1998,
- Kunststeinerzeuger gemäß BGBl. Nr. 213/1982,



- Kunststoffverarbeiter gemäß BGBl. Nr. 289/1994,
- Kupferschmiede gemäß BGBl. Nr. 190/1981,
- Landmaschinentechniker gemäß BGBl. Nr. 756/1995,
- Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner gemäß BGBl. Nr. 146/1991,
- Lüftungsanlagenbauer gemäß BGBl. Nr. 854/1994,
- Maler und Anstreicher gemäß BGBl. Nr. 312/1984,
- Maschinen- und Fertigungstechniker gemäß BGBl. Nr. 907/1994,
- Modellbauer/Modelltischler gemäß BGBl. II Nr. 465/1999,
- Molker und Käser gemäß BGBl. Nr. 53/1994,
- Optiker gemäß BGBl. Nr. 114/1981,
- Orgelbauer gemäß BGBl. Nr. 675/1990,
- Pflasterer gemäß BGBl. Nr. 71/1982,
- Platten- und Fliesenleger gemäß BGBl. Nr. 273/1981,
- Radio- und Videoelektroniker gemäß BGBl. Nr. 366/1995,
- Rauchfangkehrer gemäß BGBl. Nr. 328/1981,
- Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer gemäß BGBl. Nr. 147/1991,
- Schilderhersteller gemäß BGBl. Nr. 211/1981,
- Schlosser gemäß BGBl. Nr. 459/1995,
- Schmiede gemäß BGBl. Nr. 460/1995,
- Spengler gemäß BGBl. Nr. 191/1981,
- Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 554/1993,
- Stukkateure und Trockenausbauer gemäß BGBl. Nr. 718/1993,
- Tapezierer und Bettwarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 275/1984,
- Textilreiniger gemäß BGBl. Nr. 508/1989,
- Tischler gemäß BGBl. Nr. 182/1989,
- Tischler gemäß BGBl. II Nr. 463/1999,
- Vergolder und Staffierer gemäß BGBl. Nr. 267/1982,
- Wagner gemäß BGBl. Nr. 181/1989,
- Zentralheizungsbauer gemäß BGBl. Nr. 880/1984,

d) die nach dem 1. Februar 2004 nach der gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004, erlassenen und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde,

e) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 21 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004 sowie in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2008, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Meisterprüfungszeugnisses in folgenden Handwerken nachgewiesen wird:

- Augenoptik,
- Bäcker,
- Bandagisten,
- Bildhauer,
- Binder,
- Blumenbinder (Floristen),
- Bodenleger,
- Bootbauer,
- Buchbinder,
- Dachdecker,
- Damenkleidermacher,
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung,
- Drechsler,
- Fleischer,
- Floristen,
- Friseur und Perückenmacher (Stylist),
- Gärtner,
- Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung,
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer,
- Gold- und Silberschmiede,
- Gold-, Silber- und Metallschläger,
- Hafner,
- Heizungstechnik,
- Herrenkleidermacher,
- Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler,
- Hörgeräteakustik,
- Kälte- und Klimatechnik,
- Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer,
- Kartonagewarenerzeuger,
- Keramiker,
- Kommunikationselektronik,
- Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung,
- Kraftfahrzeugtechnik,
- Kunststoffverarbeitung,
- Kupferschmiede,
- Kürschner,
- Lackierer,



- Landmaschinentechnik,
- Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner,
- Lüftungstechnik,
- Maler und Anstreicher,
- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung,
- Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik,
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik,
- Mechatroniker für Medizingerätetechnik,
- Metalldesign,
- Modellbauer,
- Musikinstrumentenerzeuger wie folgend
- Blechblasinstrumentenerzeuger,
- Harmonikamacher,
- Holzblasinstrumentenerzeuger,
- Klaviermacher,
- Orgelbauer,
- Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger,
- Oberflächentechnik,
- Orthopädienschuhmacher,
- Orthopädietechnik,
- Pflasterer,
- Platten- und Fliesenleger,
- Rauchfangkehrer,
- Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer,
- Schädlingsbekämpfung,
- Schilderherstellung,
- Schlosser,
- Schmiede,
- Schuhmacher,
- Spengler,
- Stukkateure und Trockenausbauer,
- Tapezierer und Dekorateure,
- Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler),
- Tischler,
- Uhrmacher,
- Vergolder und Staffierer,
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer,
- Zahntechniker,

8a. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung, und zwar:

- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung auf Grund der Burgenländischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51/1993, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft vom 9. April 1997, kundgemacht im Jahrgang 1997 des Landesamtsblattes für das Burgenland, 29. Stück, 458. Verlautbarung, in der Fassung der Novelle vom 31. Oktober 2003, kundgemacht im 73. Jahrgang, 44. Stück, 579. Verlautbarung,
- Meisterprüfung auf Grund der Kärntner Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 144, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 4. Dezember 1992 und vom 12. März 1996, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 5 vom 4. Februar 1993, Nr. 6 vom 11. Februar 1993, Nr. 7 vom 18. Februar 1993 und Nr. 15 vom 4. April 1996, alle in der Fassung der Novelle vom Juli 2002, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 28 vom 18. Juli 2002, bzw. der Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 7. Oktober 2005, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 40 vom 13. Oktober 2005,
- Meisterprüfung auf Grund der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 5030-0, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 25. Juni 1992 mit Genehmigung der Landesregierung vom 28. Juni 1993 in der Fassung der Novelle vom 25. Juni 2004 mit Genehmigung der Landesregierung vom 3. August 2004, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Nr. 15/2004 vom 16. August 2004,
- Meisterprüfung auf Grund des Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 95, und der darauf basierenden Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vom 27. August 1991, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. Jänner 1992, Folge 1, in der Fassung der Novelle vom 3. April 2002, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. September 2002, Folge 19,
- Meisterprüfung auf Grund der Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LFBAO 1991, LGBl. Nr. 69/1991, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiter- und Meisterausbildung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg vom 5. Juni 2002, kundgemacht in der Salzburger Landes-Zeitung Nr. 20 vom 16. Juli 2002,
- Meisterprüfung auf Grund des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65, und der darauf basierenden Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung zum

Facharbeiter und Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 74/1997, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 45/2002,

- Meisterprüfung auf Grund des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32, und der darauf basierenden Verordnung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer vom 25. Mai 2001, mit der Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, kundgemacht im Boten für Tirol vom 25. Juli 2001, Stück 30, 182. Jahrgang/2001, Nr. 777,

- Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Vorarlberger Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1992, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle über die Facharbeiter- und Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft, ABl. Nr. 37/1995 in der Fassung der Novelle ABl. Nr. 12/2004, genehmigt vom Amt der Vorarlberger Landesregierung am 16. März 2004, kundgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg am 27. März 2004,

- Meisterprüfung auf Grund der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. Nr. 35, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 2. Juli 2003, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt wird, genehmigt von der Wiener Landesregierung am 23. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien am 9. Oktober 2003, Nr. 41/2003, S. 20.

9. Befähigungsprüfung

a) für

- das Gewerbe der Baumeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Brunnenmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Buchhalter gemäß BGBl. II Nr. 399/1999,
- das Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller gemäß BGBl. Nr. 291/1994 sowie gemäß BGBl. II Nr. 46/2000,
- das Gewerbe der Elektrotechniker gemäß BGBl. Nr. 972/1994,
- das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure gemäß BGBl. Nr. 78/1995,
- das Gewerbe der Kontaktlinsoptiker gemäß BGBl. Nr. 675/1976, gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF 548/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF BGBl. Nr. 353/1989,
- das Gewerbe der Reisebüros gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 sowie gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 idF BGBl. II Nr. 149/1999,
- das Gewerbe der Reisebüros für eine unbeschränkte Konzession gemäß § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
- das Gewerbe der Reisebüros für eine beschränkte Konzession gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
- das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten gemäß BGBl. Nr. 233/1995,
- das Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen gemäß BGBl. Nr. 367/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 367/1978 idF BGBl. Nr. 353/1989,
- das Gewerbe der Steinmetzmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Technischen Büros gemäß BGBl. Nr. 725/1990,
- das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren gemäß BGBl. II Nr. 34/1998,
- das Gewerbe der Vermittlung von Personalkredit, Hypothekarkredit und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KGM) gemäß BGBl. II Nr. 284/1999,
- das Gewerbe der Vulkaniseure gemäß BGBl. II Nr. 187/1998,
- das Gewerbe der Werbeagentur gemäß BGBl. Nr. 331/1995 sowie gemäß BGBl. Nr. 331/1995 idF BGBl. Nr. 285/1996,
- das Gewerbe der Werbeberater gemäß BGBl. Nr. 276/1978,
- das Gewerbe der Werbemittler gemäß BGBl. Nr. 277/1978,
- das Gewerbe der Zimmermeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998, die nach der zum Zeitpunkt ihrer Absolvierung geltenden Prüfungsordnung (allenfalls mit der gemeinsam absolvierten Unternehmerprüfung) den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005, entspricht,



b) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 22 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Befähigungsprüfungszeugnisses in folgenden Gewerben nachgewiesen wird:

- Baumeister,
- Bestattung,
- Brunnenmeister,
- Buchhaltung,
- Drogisten,
- Drucker und Druckformenherstellung,
- Elektrotechnik,
- Fotografen,
- Fremdenführer,
- Fußpflege,
- Gas- und Sanitärtechnik,
- Getreidemüller,
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften,
- Kontaktlinsenuptik,
- Kosmetik (Schönheitspflege),
- Massage,
- Milchtechnologie,
- Sprengungsunternehmen,
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher,
- Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure),
- Unternehmensberater,
- Vermögensberatung,
- Vulkaniseur,
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels,
- Zimmermeister,

9a. Befähigungsprüfung einschließlich abgelegter Unternehmerprüfung

- für das Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß BGBl. Nr. 506/1996,
- für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß BGBl. Nr. 10/1995,
- für das Gewerbe der Bestatter gemäß BGBl. Nr. 236/1994,
- für das Gewerbe der Drogisten gemäß BGBl. Nr. 712/1996,
- für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß BGBl. Nr. 30/1996,
- für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß BGBl. Nr. 490/1993,
- für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß BGBl. Nr. 29/1996,
- für das gebundene Gewerbe der Masseur gemäß BGBl. Nr. 618/1993,
- für das Waffengewerbe gemäß § 10 der Verordnung BGBl. II Nr. 51/1998,

9b. Befähigungsprüfung

- a) für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitsvermittlungs-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
- b) für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitskräfteüberlassungs-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
- c) für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Berufsdetektive-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
- d) für das Gewerbe der Bestatter gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Bestattungs-Prüfungsordnung des Fachverbandes der Bestattung,
- e) für das Gewerbe der Drogisten gemäß der am 20.10.2003 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Drogistengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben der Wirtschaftskammer Österreich,
- f) für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege,
- g) für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß der am 31.1.2004 sowie am 17. November 2005 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Inkassoinstitute-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
- h) für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege),
- i) für das gebundene Gewerbe der Masseur gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage,
- j) für das Waffengewerbe gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,



- 10. Fachprüfung "Steuerberater"** gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
- 11. Fachprüfung "Selbständiger Buchhalter"** gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
- 12. Fachprüfung "Wirtschaftsprüfer"** gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
- 13. Bilanzbuchhalterprüfung** gemäß
- a) § 1 Z 1 der Buchhalter-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 399/1999, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b) §§ 1 bis 23 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes, BGBl. I Nr. 161/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2008
- 14. Diplomprüfung an Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht**, die gemäß dem mit
- GZ BMBWK-21.635/0003-III/3a/2006 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 22/2007 kundgemachten,
 - GZ BMUKK-21.635/0014-III/3a/2010 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 102/2010 kundgemachten sowie
 - GZ BMUKK-21.635/0008-III/3a/2012 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 67/2012 kundgemachten Organisationsstatuten geführt werden,
- 15. nachstehende Zivilluftfahrt-Scheine** gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Zivilluftfahrt-Personal (Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 – ZLPV 2006), BGBl. II Nr. 205/2006 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 71/2009 sowie BGBl. II Nr. 260/2012:
- a) Berufspilotenlizenz (Flugzeug),
 - b) Linienpilotenlizenz (Flugzeug),
 - c) Berufspilotenlizenz (Hubschrauber),
 - d) Linienpilotenlizenz (Hubschrauber),
 - e) Luftfahrzeugwertschein I. Klasse,
 - f) Teil-66 Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal.“

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung für alle von der Maturaschule Institut Dr. Rampitsch, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter MERA Bildungsholding GmbH, FN 295925i (im folgenden kurz Maturaschule genannt) abgehaltenen Kurse und werden vom Kursteilnehmer/Erziehungsberechtigten durch Anmeldung zu einem Kurs anerkannt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenso für zukünftige bzw. weitere Kursanmeldungen, ohne dass es dafür einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Vereinbarungen, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, diese ergänzen oder aufheben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Die angebotenen Kurse dienen der Vorbereitung auf die Berufsmatura. Die Maturaschule Dr. Rampitsch verpflichtet sich, fachlich und pädagogisch geschulte und geprüfte Lehrpersonen einzusetzen und den Unterricht in der entsprechenden Qualität und im entsprechenden Ausmaß anzubieten, die für die Zielerreichung erforderlich ist. Die Maturaschule Dr. Rampitsch bietet darüber hinaus den Studierenden eine über das Normalmaß hinausgehende entsprechende Beratung und Begleitung.
3. Die Kursanmeldung erfolgt entweder schriftlich oder persönlich in unserem Sekretariat. Zur Annahme der Kursanmeldung bedarf es keiner ausdrücklichen Annahmeerklärung seitens der Maturaschule Dr. Rampitsch. Die Anmeldung gilt bei Einlangen als zugegangen.
4. Mit der Anmeldung ist gleichzeitig der Kursbeitrag auf das Konto der Maturaschule bei der Erste Bank (IBAN: AT542011100002842068, BIC: GIBAATWWXXX) zugunsten von der Maturaschule einzuzahlen. Das Einlangen der Gutschrift über die vorgeschriebenen Kursbeiträge auf das Firmenkonto bzw. dessen Barzahlung im Sekretariat hat fristgerecht (vor Kursbeginn) zu erfolgen. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen, die den Kreditkosten der Maturaschule entsprechen, jedoch zumindest 5 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank mit Hinzurechnung von einer allfälligen Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe, in Rechnung gestellt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kursteilnehmer/Erziehungsberechtigte, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, die aufgrund verspäteter bzw. nicht erfolgter Bezahlung entstanden sind, zu übernehmen. Für eine monatliche Zahlung ist der Abschluss eines Einziehungsauftrages erforderlich. In diesem Fall sorgt der Kursteilnehmer/Erziehungsberechtigte für die erforderliche Deckung auf seinem Konto. Funktioniert die vereinbarte monatliche Zahlung nicht vertragsgemäß, wird der noch aushaftende Gesamtbetrag nach der zweiten erfolglosen Einziehung in Rechnung gestellt. Etwaige Bankspesen und der Verwaltungsaufwand, die aus der nicht möglich gewordenen Abbuchung entstanden sind, werden dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt.
5. Die Abhaltung der Maturakurse hängt vom Erreichen der seitens der Maturaschule Dr. Rampitsch festgelegten Mindestteilnehmerzahl ab. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so behält sich die Maturaschule Dr. Rampitsch das Recht vor, den Kurs abzusagen. Dem Kursteilnehmer steht seinerseits das Recht zu, den Kurs durch eine entsprechende Aufzahlung bzw. Anpassung des Kursumfanges zu sichern. Kommt es weder zur Erreichung der Mindestteilnehmerzahl noch zur Leistung einer Aufzahlung, so gilt sinngemäß Punkt 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
6. Wird der Kurs seitens der Maturaschule abgesagt, die Anmeldung abgelehnt bzw. findet der Kurs aus irgendeinem anderen Grund nicht statt, so erhält der Kursteilnehmer den bereits bezahlten Kursbeitrag rückerstattet. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche seitens des Kursteilnehmers bestehen nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Personen verursacht wurden, für die die Maturaschule einzustehen hat.
7. Die Stornogebühr beträgt zwischen 20. Tag und einschließlich 8. Tag vor Kursbeginn 10 % der gesamten Kursgebühr (Lehrgangsgebühr). Bei einer Abmeldung innerhalb von 7 Tagen vor Kursbeginn werden 50% der Lehrgangsgebühr als Stornogebühr verrechnet. **Bei Stornierung bis 21 Tage vor Kursbeginn ist keine Stornogebühr fällig.** Bei Rücktritt am Tag des Kursbeginns ist 100% der vereinbarten Kursgebühr fällig. In jedem Fall muss die Stornierung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Stornogebühr ist bei Rücktritt von Veranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester strecken (z.B. Gesamtpaket), jedenfalls von jenem Betrag zu entrichten, der für die gesamte Dauer der Veranstaltung zu zahlen wäre. Eine Kündigung während des Lehrganges seitens des Kursteilnehmers ist nicht möglich.
8. Die Maturaschule behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen, wenn sich die rechtlichen Grundlagen oder die faktischen Gegebenheiten, auf welchen alle Vorgaben für die Kursgestaltung beruhen, geändert haben. Das betrifft den inhaltlichen Bereich der Kurse als auch die Anzahl der Unterrichtsstunden, die Kursgebühr und die Kurstermine.
9. Die Maturaschule haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände wie insbesondere Kleidung, Wertgegenstände, Geld und Kursunterlagen. Die Kurs- und Institutsleitung haftet nicht für Schäden, die aus Handlungen gegen die Institutsordnung bzw. gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtspersonen entstehen. Die Institutsordnung wird den Teilnehmern in entsprechender Form mitgeteilt.
10. Ein Anspruch auf Ausstellung einer Kursbesuchsbestätigung besteht nur, wenn der dafür erforderliche Prozentsatz an Anwesenheit (mehr als 75% der festgelegten Kursstunden) gegeben ist und die Kursgebühr entsprechend den Vereinbarungen zur Gänze bezahlt ist.
11. Die Bekanntgabe der Daten im Zuge der Anmeldung erfolgt mit dem Einverständnis des Anmelders. Der Maturaschule ist es erlaubt, sie im Rahmen der Kursveranstaltungen und des Kursbetriebes automations- unterstützt zu verarbeiten und zu nutzen.
12. Stehen etwaige Gegenforderungen weder im rechtlichen Zusammenhang mit der Kursteilnahme noch wurden sie gerichtlich festgestellt bzw. wurden seitens der Maturaschule anerkannt, so wird das Recht sowohl der gerichtlichen als auch der außergerichtlichen Aufrechnung von Forderungen des Kursteilnehmers gegenüber der Maturaschule ausgeschlossen. Im Falle der Ungültigkeit oder der Nichtigkeit einzelner Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt es zum Wegfall der betreffenden Bestimmungen, lassen aber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den Vertrag in allen übrigen Punkten unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch eine Regelung ersetzt, die den wegfallenden Regelungen sinngemäß so entspricht, wie dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Es gilt österreichisches Recht.
13. Der/Die Kursteilnehmer/in ist einverstanden, dass zwischen der Prüfschule und der Maturaschule - Institut Dr Rampitsch ausbildungsrelevante Daten wie z.B. Noten weitergegeben werden.
14. Die angebotenen Kurse bereiten inhaltlich auf die jeweils geplanten und zu Kursbeginn kommunizierten Prüfungstermine vor. Die Maturaschule - Institut Dr. Rampitsch holt Informationen über die zu diesem Termin prüfungsrelevanten Themengebiete ein und behandelt diese im Unterricht. Tritt der/die Kursteilnehmer/in zu einem anderen Prüfungstermin zur Prüfung an, liegt es in seiner/ihrer Verantwortung sich bzgl. des aktuellen Prüfungsstoffs bei der Maturaschule zu informieren.